



SOPHIENSCHULE

Gymnasium in Hannover

Überspringen eines Jahrgangs in der Sekundarstufe I

Die Möglichkeit des Überspringens ist insbesondere am Ende von Jahrgang 10 zu empfehlen, wenn in Klasse 11 ein Auslandsschulbesuch angestrebt wird (vgl. hierzu das Informationsblatt „Auslandsschulbesuch“ auf unserer Homepage im Bereich „Sekundarstufe I“).

Wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit (von ca. 12 Wochen) in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten, kann einen Schuljahrgang überspringen. Beratung und Beschluss erfolgt durch die Klassenkonferenz. Die Möglichkeit wird beraten, sobald der Notendurchschnitt eines/r Schülers/in gut oder besser als 2,0 ist. Darüber hinaus können auch Erziehungsberechtigte oder Konferenzmitglieder den Antrag auf Beratung und Beschluss stellen.

In der Halbjahreskonferenz prüft die Klassenkonferenz in geeigneten Fällen, ob ein Überspringen des nächsten Schuljahrgangs durch besondere Beratung und Hilfen für die Schülerin oder den Schüler im zweiten Schulhalbjahr vorbereitet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird den Erziehungsberechtigten durch eine Zeugnisbemerkung mitgeteilt: „Das Überspringen des nächsthöheren Schuljahrgangs ist möglich.“ Wird dann das Überspringen zum Schuljahresende seitens der Eltern und des/der Schülers/in tatsächlich angestrebt, stellen die Erziehungsberechtigten vor den Versetzungskonferenzen einen formlosen Antrag an die Klassenkonferenz über die Klassenlehrkraft. Die Konferenz kann auch ein Überspringen während des Schuljahres zulassen; wir raten aber davon ab.

Auch das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (11. Klasse) ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat. (WeSchVO, §10 und EB-WeSchVO 6.2-6.6)

Rechtliche Grundlagen dieses Informationsblattes:

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) Vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149) und geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 163)

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83211 (SVBl. 6/2016 S. 340) - VORIS 22410 -